



Krankheitsfall

München, 08.09.2020

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

nach Art. 56 Abs. 4 BayEUG sind alle Schüler*innen verpflichtet regelmäßig am Unterricht und an sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Schulversäumnisse kann es daher nur bei unvorhersehbaren zwingenden Gründen (Krankheit) oder Ausnahmefällen (z. B. Gerichtstermin) geben. Arzttermine und Vorstellungsgespräche sind grundsätzlich in die unterrichtsfreie Zeit zu legen. **Corona-bedingte Maßnahmen des jeweils aktuellen Infektionsschutzgesetzes (IfSG) einschl. des entsprechenden Hygieneplans sind zusätzlich zu beachten.**

- Am Tag der Erkrankung:** Anruf in der Schule **vor 08.00 Uhr (T 649 452 11-5)**
(§ 20 Abs. 1 BaySchO) Sollte der Anrufbeantworter aktiviert sein, sprechen Sie bitte deutlich den Namen und die Klasse Ihres Kindes auf Band.
- Am Tag des Wiedererscheinens:** Geben Sie Ihrem Kind unbedingt eine schriftliche Entschuldigung **mit der Unterschrift des Erziehungsberechtigten** mit.
- Vorlage eines ärztlichen Attestes wird verlangt:**
 - krankheitsbedingte Abwesenheit von **mehr als drei aufeinander folgenden Schultagen**
 - krankheitsbedingtes Versäumnis eines **angekündigten Leistungsnachweises**
 - bei Zweifel an der vorangegangenen Erkrankung und daraufhin schriftlich **angeordneten Attestpflicht** (§ 20 Abs. 2 BaySchO)
 - Sofern sich die Anzahl der Tage mit krankheitsbedingten Schulversäumnissen (Krankheits- und Entlassungstage) **ohne Attest** häuft, für jede derartige Fehlzeit (Attest bei Häufung: §20 Abs. 2 (2) BaySchO)
 - Sofern sich die Anzahl der Tage mit krankheitsbedingten Schulversäumnissen (Krankheits- und Entlassungstage) trotz Attestpflicht weiter häuft, kann die Schule für jede weitere Fehlzeit ein **vom Schularzt** (schulärztliche Attestpflicht bei Häufung, § 20 Abs. 2 (2) BaySchO) ausgestelltes Attest einfordern.
 - Ärztliche Atteste müssen grundsätzlich **am Tag der Ausstellung vorliegen**. Dabei genügt am Tag der Erkrankung die Übersendung einer Kopie per Fax oder E-Mail. Das Original muss immer innerhalb von zehn Tagen nachgereicht werden. **Rückwirkend ausgestellte Atteste werden grundsätzlich nicht anerkannt.**
- Erkrankung und damit Entlassung während der Schulzeit:** Anruf des Sekretariats mit Rücksprache der Erziehungsberechtigten (wichtig sind **stete Erreichbarkeit der Eltern** sowie der Schule vorliegende **aktuelle Telefonnummern** s. Notfallblatt) bzgl. weiterem Vorgehen
- Vorgehen bei Leistungsnachweisen:**
 - Unentschuldigtes Versäumen (z. B. bei nicht rechtzeitiger Vorlage eines Attests) eines angekündigten Leistungsnachweises führt zu einer Bewertung mit ungenügend (§ 13 Abs. 6 MSO).
 - Nach Beginn der Leistungserhebung können gesundheitliche Gründe des Schülers/der Schülerin, denen zufolge der Leistungsnachweis nicht gewertet werden soll, in der Regel nicht mehr anerkannt werden (§ 13 Abs. 5 MSO).
 - Ein versäumter Leistungsnachweis wird unverzüglich nach Wiedererscheinen nachgeschrieben. Versäumte Mappen- und Hefteinträge müssen selbständig nachgearbeitet werden.
- Fehlende Krankmeldungen oder Beurlaubungen können schulrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen!**
- Bei vorhersehbaren begründeten Abwesenheiten ist rechtzeitig (**vier Werktage**) eine **Beurlaubung schriftlich** zu beantragen (§ 20 Abs. 3 BaySchO).

gez. Dominika Neresheimer, Rin